



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 344.00/1-III 1/00

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon
(01) 52 1 52-0*

Telefax
(01) 52 1 52/2727

Sachbearbeiter Mag. Claudia RAGOSSNIG

Klappe 2237

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof geändert wird; Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof geändert wird, samt Erläuterungen, in 25facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis 15. Mai 2000 ersucht.

20. März 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Anton PAUKNER

der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

JMZ 344.00/1-III 1/2000

**Bundesgesetz, mit dem das
Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof
geändert wird**

Entwurf - Stand 23.3.2000

P:\KIS\A01\OGH-DBL.SAM

**Entwurf für ein
Bundesgesetz, mit dem das
Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof
geändert wird**

JMZ 344.00/1-III 1/2000

(Stand 23.3.2000)

P:\KIS\A01\OGH-DBL.SAM

EntwurfJMZ 344.00/1-III 1/2000(Stand 23.3.2000) **.JA****Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den
Obersten Gerichtshof geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1991, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 lautet:*

"Aufgabenbereich und personelle Zusammensetzung

§ 1. (1) Der Oberste Gerichtshof (Art. 92 Abs. 1 B-VG) ist das oberste Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten sowie der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Hofräten."

2. *§ 3 lautet:*

"Leitung und Dienstaufsicht

§ 3. (1) Der Präsident leitet den Obersten Gerichtshof, er übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal des Gerichtshofes aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für den Gerichtshof, soweit diese nicht auf Grund des Gesetzes durch Senate zu erledigen sind. Insbesondere nimmt er auch die ihm übertragenen dienstbehördlichen Aufgaben wahr.

(2) Der Präsident wird bei seinen Aufgaben durch die Vizepräsidenten und durch andere Richter unterstützt.

(3) Die Einbeziehung der Senatspräsidenten und der Hofräte in die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen bedarf deren Zustimmung.

(4) Nach Maßgabe der Vorgaben des jährlichen Stellenplans hat der Bundesminister für Justiz Richter und/oder Staatsanwälte aus dem Bereich der Justizbehörden in den Ländern dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zur Wahrnehmung von Justizverwaltungsaufgaben zuzuteilen (§ 78 RDG). Unter den gleichen Voraussetzungen können für das Evidenzbüro allenfalls auch andere Bundesbedienstete mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studium (Diplomstudium nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, oder rechts- und staatswissenschaftliche Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945) zugeteilt werden.

(5) Falls der Präsident verhindert ist, seinen Aufgaben nach Abs. 1 nachzukommen, oder falls die Planstelle des Präsidenten nicht besetzt ist, obliegen die Aufgaben nach Abs. 1 dem Vizepräsidenten, der über die längere Dienstzeit als Vizepräsident, bei gleichlanger Dienstzeit der über die längere für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit verfügt. In Ermangelung eines Vizepräsidenten vertritt der nach der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen hiezu berufene nicht verhinderte Senatspräsident."

3. Die §§ 5 bis 11 lauten:

"Senate

§ 5. (1) Der Oberste Gerichtshof wird, soweit sich nicht aus diesem Bundesgesetz etwas anderes ergibt, in Senaten tätig. Die den Senatsvor-

sitzenden nach den Verfahrensvorschriften zustehenden Befugnisse, die nur den Gang der Verfahren betreffen oder der Vorbereitung von Entscheidungen dienen, bleiben davon unberührt. Über das Recht auf Akteneinsicht entscheidet der Senatsvorsitzende allein. § 89i des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, ist anzuwenden.

(2) Bei der Abstimmung hat der Berichterstatter seine Stimme zuerst, der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben. Die anderen Senatsmitglieder stimmen nach der Dienstzeit beim Obersten Gerichtshof, bei gleicher Dienstzeit nach der für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebenden Dienstzeit, und zwar die Älteren vor den Jüngeren ab.

Einfache Senate

§ 6. (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, setzt sich ein Senat aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen (einfacher Senat).

(2) In den einfachen Senaten hat ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes den Vorsitz zu führen und ein anderes Mitglied den Bericht zu erstatten.

Dreiersenate

§ 7. (1) In folgenden Fällen setzt sich ein Senat aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen (Dreiersenat):

1. Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes gemäß § 28 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, und § 54 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631;
2. Delegierungssachen;
3. Verweisungen gemäß § 334 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975;

4. Genehmigungen der Übertragung der Zuständigkeit in Vormundschafts- und Pflugschaftssachen nach § 111 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm;
5. Bestimmung des Gerichtes nach § 9 Abs. 4 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949;
6. Übertragung der Zuständigkeit in Dienstgerichts- und Disziplinarsachen gemäß den §§ 93 und 116 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961;
7. Gnadensachen;
8. Erkenntnisse nach dem Grundrechtsbeschwerdegesetz, BGBl. Nr. 35/1993;
9. Entscheidungen nach § 11a Abs. 3 des Arbeits- und Sozialrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985.

(2) In den in Abs. 1 Z 1 bis 7 genannten Fällen hat auf Verlangen nur eines Mitglied des Dreiersenates der einfache Senat die Entscheidung oder die Erledigung zu treffen.

Verstärkte Senate

§ 8. (1) Ein einfacher Senat ist nach Maßgabe der Geschäftsverteilung - vorbehaltlich des § 11 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes - durch sechs weitere Richter des Obersten Gerichtshofes zu verstärken (verstärkter Senat), wenn er nach Erstattung des Berichtes mit Beschluss ausspricht,

1. dass die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes oder von der in dieser Rechtsfrage zuletzt ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senates des Gerichtshofes bedeuten würde oder
2. dass eine zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht einheitlich beantwortet worden ist.

(2) Ein verstärkter Senat ist zur Entscheidung auch dann berufen, wenn die Sache auf Grund eines aufhebenden Beschlusses oder Urteiles

eines verstärkten Senates zurückverwiesen und sodann neuerlich dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

(3) Ein Beschluss nach Abs. 1 ist in nichtöffentlicher Sitzung (§ 509 Abs. 1 der Zivilprozessordnung, RGBI. Nr. 113/1895, § 285c Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975) zu fassen, und zwar vor einer allfälligen mündlichen Verhandlung (§ 509 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) oder vor dem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung (§ 285c Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975). Ergibt sich die Notwendigkeit, einen solchen Beschluss zu fassen, erst im Zuge der mündlichen Verhandlung oder des Gerichtstages zur öffentlichen Verhandlung, so ist der Beschluss zu verkünden. Der verstärkte Senat hat die mündliche Verhandlung oder den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung neu durchzuführen.

(4) Neben dem für den einfachen Senat bestimmten Berichterstatter hat im verstärkten Senat ein weiteres Mitglied den Bericht zu erstatten.

Vollversammlung

§ 9. (1) Die Richter des Obersten Gerichtshofes (§ 1 Abs. 2) bilden die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung obliegt die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht.

§ 10. (1) Zur Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Richter des Obersten Gerichtshofes erforderlich.

(2) In der Vollversammlung führt der Präsident den Vorsitz. Er bestimmt einen oder mehrere Berichterstatter; diese haben den Bericht schriftlich zu erstatten und mündlich vorzutragen. Bei der Abstimmung ist

§ 5 Abs. 2 anzuwenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich.

Begutachtungssenate

§ 11. Im Rahmen der Geschäftsverteilung sind Begutachtungssenate zu bilden, die sich aus dem Präsidenten und sechs weiteren Richtern zusammensetzen, die in den jeweils angesprochenen Geschäftssparten des Gerichtshofes tätig sein sollen. Aufgabe dieser Senate ist es, auf Ersuchen des Bundesministers für Justiz oder des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen Gutachten abzugeben."

4. Die §§ 13 bis 15 lauten:

"Geschäftsverteilung

§ 13. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Obersten Gerichtshof zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofes für die Dauer des nächsten Jahres unter die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu verteilen. Er hat Zivilsenate und Strafsenate, Senate für Dienstgerichts- und Disziplinarsachen, Begutachtungssenate und - soweit zweckmäßig - Fachsenate zu bilden. Er hat die Vorsitzenden und deren Stellvertreter, die übrigen Mitglieder, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter der Senate zu bestimmen sowie die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter herangezogen werden. Jeder Richter des Obersten Gerichtshofes kann auch mehreren Senaten angehören. Die Verteilung ist insgesamt so vorzunehmen, dass eine möglichst gleichmäßige Auslastung der einzelnen Senatsmitglieder erreicht wird, wobei Vertretungsaufgaben

oder Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend zu berücksichtigen sind. § 26a des Gerichtsorganisationsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Senatsabteilungen dürfen nur nach Maßgabe der systemisierten Vizepräsidenten- und Senatspräsidentenplanstellen eröffnet werden. Für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ist mit seiner Zustimmung eine zusätzliche Senatsabteilung zu eröffnen. Der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen nur in einem solchen Ausmaß in die Geschäftsverteilung einbezogen werden, das sie in der Wahrnehmung ihrer Justizverwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt.

(3) Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, sind im Fall eines neuen Rechtsmittels derselben Senatsabteilung zuzuteilen.

(4) In der Geschäftsverteilung ist auch zu bestimmen, welche Richter (und gegebenenfalls welche fachkundigen Laienrichter) im Fall eines Beschlusses nach § 8 Abs. 1 zur Bildung eines verstärkten Senates einzutreten haben.

(5) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes hat den Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Jahr vom 15. bis 30. November zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist). Jeder von der Geschäftsverteilung betroffene Richter ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Einwendungen sollen eine Begründung und einen Abänderungsantrag enthalten. Der Personalsenat hat vor dem Geschäftsverteilungsbeschluss über diese Einwendungen zu beraten.

(6) Soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist, kann der Personalsenat von Amts wegen oder auf Antrag die Geschäftsverteilung ändern, wenn Veränderungen im Personalstand der Mit-

glieder des Obersten Gerichtshofes eingetreten sind oder dies wegen Überlastung eines Senates oder eines einzelnen Mitglieds notwendig ist.

Evidenzbüro

§ 14. (1) Dem Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes obliegt die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sowie der für den Obersten Gerichtshof allenfalls bedeutsamen Entscheidungen anderer Gerichte und des einschlägigen Schrifttums.

(2) Die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen hat im Rahmen einer allgemein zugänglichen Datenbank (Entscheidungsdokumentation Justiz-JU-DOK, § 15) zu erfolgen.

(3) Das Evidenzbüro gibt den Richtern des Obersten Gerichtshofes, der Generalprokuratur und den rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Justiz sowie nach Maßgabe der dienstlichen Möglichkeiten auch anderen Richtern und Staatsanwälten die erforderliche Unterstützung bei der Auffindung der in der Datenbank erfassten Entscheidungen.

(4) Das Evidenzbüro besteht aus seinem Leiter, dessen Stellvertreter, den dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes aus dem Bereich der Justizbehörden in den Ländern zugeteilten Richtern und/oder Staatsanwälten und allenfalls anderen zugeteilten Bundesbediensteten mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichem Studium (§ 3 Abs. 4).

(5) Der Leiter des Evidenzbüros und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes aus dem Kreis der Richter des Obersten Gerichtshofes bestimmt. Die Bestellung kann vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes jederzeit widerrufen werden.

(6) Die Bestellung eines Richters des Obersten Gerichtshofes zum Leiter oder Stellvertreter des Leiters des Evidenzbüros bedarf seiner Zustimmung.

(7) Die dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zugeteilten Richter und Staatsanwälte können bei Sitzungen und Verhandlungen als Schriftführer eingesetzt werden.

Entscheidungsdokumentation Justiz

§ 15. (1) Der Bundesminister für Justiz hat eine allgemein zugängliche Datenbank (Entscheidungsdokumentation Justiz) einzurichten, in die letztinstanzliche Entscheidungen von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehenden Interesse aufzunehmen sind. Diese Entscheidungen wählt der jeweilige Senatspräsident oder der Leiter des Evidenzbüros aus.

(2) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und auf eine Sicherung vor Missbrauch durch Verordnung insbesondere festzulegen,

1. welche Übermittlungsstellen für die Abfrage einzurichten sind,
2. welche Abfragen an Hand bestimmter Kriterien (etwa Verfahrensarten, Rechtsmaterien, zeitliche oder örtliche Grenzen, Verfahrensumstände), die eine Vielzahl von Ergebnissen erwarten lassen, auch zulässig und wie diese durchzuführen sind (Sammelabfragen) und
3. welche Bedingungen für einen sicheren Betrieb der Entscheidungsdokumentation Justiz einzuhalten sind.

(3) In der Entscheidungsdokumentation Justiz sind die Namen und Anschriften der Parteien, Zeugen und sonstigen Betroffenen, z.B. durch Abkürzungen, unkenntlich zu machen, soweit die Entscheidung dadurch nicht unverständlich wird.

(4) Für die durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung der Entscheidungsdokumentation Justiz haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im Übrigen ist das Amtshaftungsgesetz anzuwenden."

5. § 16 Abs 2 lit. f lautet:

"f) den Rechnungsführer oder die Zahlstelle (§ 6 Abs 4 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986),"

6. § 18 Abs 2 und 3 lautet:

"(2) Schreiben an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, an ausländische Vertretungsbehörden im Inland, an andere ausländische Behörden oder zwischenstaatliche Organisationen sowie internationale Gerichtshöfe hat der Vorsitzende des Senates, der die Erledigung beschlossen hat, in Justizverwaltungssachen der Präsident zu unterschreiben. Das Gerichtssiegel ist beizusetzen.

(3) Die Geschäftsabteilungen haben auch die für die Akten der ersten und zweiten Instanz, für die Parteien und Behörden erforderlichen Ausfertigungen herzustellen und der ersten Instanz im Wege der Rechtsmittelinstanz, oder wenn es in den Verfahrensordnungen vorgesehen ist, unmittelbar zu übersenden."

7. § 21 zweiter Satz lautet:

"Er wird hiebei von einer Bibliothekskommission unterstützt, die er aus Richtern des Obersten Gerichtshofes mit deren Zustimmung bestellt."

8. Dem § 23 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

(5) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

9. Dem § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die §§ 1, 3, 5 bis 11, 13 bis 15, 16 Abs. 2 lit. f, 18 Abs. 2 und 3, 21 und 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2000 treten mit 1. Juli 2000 in Kraft. Soweit diese Bestimmungen die Geschäftsverteilung betreffen, sind sie erstmals auf die Geschäftsverteilung für das Jahr 2001 anzuwenden."

10. Im § 25 wird das Wort "Bundesministerium" durch das Wort "Bundesminister" ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Das Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof stammt aus dem Jahr 1968 und ist in weiten Bereichen nicht mehr zeitgemäß. Hinsichtlich der Gerichte erster und zweiter Instanz sind in der Zwischenzeit zahlreiche Neuregelungen im Bereich des Gerichtsorganisationsgesetzes erfolgt. Es sollen daher auch die Bestimmungen im Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof entsprechend angepasst werden.

So sollen die Regelungen über die Erstellung der jährlichen Geschäftsverteilung - soweit für den Obersten Gerichtshof erforderlich - nach denselben Grundsätzen wie im Bereich der Bezirksgerichte sowie der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz gefasst werden. Die bisher nur unzureichend geregelte Zuteilung von Richtern und/oder Staatsanwälten zum Evidenzbüro sowie die Besorgung von Justizverwaltungsaufgaben durch die Richter des Obersten Gerichtshofes sollen auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden. Der Einsatz von Informationstechnik und deren Nutzung bedarf einer gesetzlichen Regelung.

Ziel und Inhalt:

Anpassung der Bestimmungen im Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof an den aktuellen Stand der Rechts- und Organisationsentwicklung, insbesondere unter Bedachtnahme auf folgende Zielsetzungen:

- zeitgemäße Nutzung und Anwendung der Informationstechnik für die Entscheidungsdokumentation,
- klare gesetzliche Umschreibung der beim Obersten Gerichtshof zu besorgenden Justizverwaltungsaufgaben.
- Ausgewogenheit der Geschäftsverteilung,
- Anpassung des organisatorischen Status des Obersten Gerichtshofes an den europäischen Standard der Höchstgerichte.

Alternativen:

Beibehaltung der nicht mehr zeitgemäßen geltenden Regelungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Gesetzesbeschluss sind derzeit nicht exakt bezifferbare Mehrkosten durch den verstärkten Einsatz von Informationstechnik und durch eine allfällige Verstärkung der personellen Kapazitäten im Bereich der Justizverwaltung verbunden.

EU-Konformität:

Gegeben.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs:

Keine.

Erläuterungen

JMZ 344.00/1-III 1/2000

Allgemeiner Teil

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 507/1994 wurden die Bestimmungen im Gerichtsorganisationsgesetz über die Erstellung der jährlichen Geschäftsverteilung für den Bereich der Bezirksgerichte sowie der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz neu gefasst. Diese Regelungen, die unter anderem vorsehen, dass der Entwurf für die jährliche Geschäftsverteilung während einer mehrwöchigen Einsichtsfrist aufgelegt wird und die den betroffenen Richtern Einwendungen ermöglichen, haben sich bewährt und sollen auch für den Bereich des Obersten Gerichtshofes übernommen werden.

Die Änderungen geben Gelegenheit, eine dem derzeitigen Entwicklungsstand der Informationstechnik Rechnung tragende gesetzliche Grundlage für die Entscheidungsdokumentation des Obersten Gerichtshofes vorzusehen sowie zahlreiche weitere Bestimmungen im Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof, welches bereits aus dem Jahr 1968 stammt, den aktuellen Bedürfnissen anzupassen.

Insgesamt soll dadurch auch sichergestellt werden, dass der Oberste Gerichtshof als staatliches Höchstgericht einen mit Höchstgerichten innerhalb des europäischen Rechtsraumes vergleichbaren organisatorischen Status erhält.

Im Einzelnen ergeben sich dabei insbesondere folgende Änderungen:

- Neufassung der Umschreibung des Aufgabenbereiches des Obersten Gerichtshofes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes;
- Neufassung der Bestimmungen über die Senatszusammensetzungen einschließlich einer Neuregelung der Bestimmungen über den Begutachtungssenat;
- Neuregelung der Zusammensetzung und Zuständigkeit der Vollversammlung;
- umfassende Neuregelung der Bestimmungen über die Geschäftsverteilung;
- Neuumschreibung der Aufgaben und Leitung des Evidenzbüros;
- Neufassung der Regelungen für die Entscheidungsdokumentation Justiz;
- Anpassung der Bestimmungen über die Zusendung von Ausfertigungen an die geltende Gesetzeslage;
- Klarstellung hinsichtlich der Verwendung personenbezogener Ausdrücke sowie Zitateanpassungen.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen :

Der Ausbau der Informationstechnik-Ausstattung zur Umsetzung der Bestimmungen über die Entscheidungsdokumentation Justiz wird Hardware-Investitionen erfordern; die vorgesehene Zuteilungsmöglichkeit von Richtern oder Staatsanwälten zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben wird voraussichtlich ebenfalls Mehrkosten verursachen, die allerdings derzeit noch nicht beziffert werden können.

Besonderer Teil**Zu § 1:**

Die Neufassung des § 1 definiert im Sinne der Bestimmung des Artikels 92 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes den Aufgabenbereich des Obersten Gerichtshofes.

Die Regelungen über die personelle Zusammensetzung des Obersten Gerichtshofes werden sprachlich neu gefasst.

Zu § 3:

Im § 3 wird nunmehr auch die Führung der Justizverwaltungsgeschäfte ausdrücklich als Aufgabe des Präsidenten genannt.

Mit der Wendung "... und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte ..." soll zum Ausdruck gebracht werden, dass dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes gegenüber den anderen Richtern des Obersten Gerichtshofes in Justizverwaltungsangelegenheiten eine Weisungskompetenz zukommt.

Hervorgehoben wird die Stellung des Präsidenten des OGH als Dienstbehörde, die im Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und in der Dienstrechtsverfahrensordnung 1981 geregelt ist. Dies gilt sinngemäß auch für die auf Grund der Personalstellenverordnung, BGBl. II Nr. 153/1999, gegenüber Vertragsbediensteten übertragenen Zuständigkeiten.

Der Entwurf geht davon aus, dass die Justizverwaltungsgeschäfte grundsätzlich durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten zu führen

sind. Die Einbeziehung der Vizepräsidenten in die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen bedarf daher ebensowenig wie die Einbeziehung des Präsidenten selbst deren bzw. dessen Zustimmung. Soweit auch andere Richter (Senatspräsidenten und Hofräte) in die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen einbezogen werden sollen, ist deren Zustimmung erforderlich.

Davon unberührt bleiben jene Justizverwaltungsangelegenheiten, die jeder Richter zu besorgen hat und die weder in der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen auszuweisen sind noch seiner Zustimmung bedürfen (vgl. § 57 Abs. 2 RDG).

Zur Unterstützung in der Wahrnehmung von Justizverwaltungsaufgaben ist im § 3 Abs. 4 - nach Maßgabe der Vorgaben des jährlichen Stellenplans - die Zuteilung von Richtern bzw. Staatsanwälten vorgesehen. Die Zuteilung von Richtern bedarf deren Einverständnis (§ 78 RDG). Bei Staatsanwälten und anderen Bundesbediensteten mit abgeschlossenem rechtswissenschaftlichen Studium gelten die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (siehe § 39 BDG 1979) bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (siehe § 6a VBG).

Abs. 5 regelt die Vertretung bei Abwesenheit. Die Geschäftseinteilung des Präsidenten hat zumindest einen Richter (Senatspräsidenten) auszuweisen, der nach dem Vizepräsidenten zur Vertretung des Präsidenten in Angelegenheiten der monokratischen Justizverwaltung berufen ist. Diese Vertretungsanordnung kann jederzeit geändert werden.

Zu § 5:

Im § 5 wird festgelegt, dass der Oberste Gerichtshof grundsätzlich in Senaten tätig wird. Gleichzeitig werden die Befugnisse des Senatsvorsitzenden, der insbesondere auch über das Recht auf Akteneinsicht entscheidet, festgeschrieben. Abs. 2 regelt den Abstimmungsmodus. Diese Regelung folgt grundsätzlich jener im § 10 Abs. 2 JN, ohne jedoch den mittlerweile überholten Begriff des Dienstranges zu übernehmen.

Zu §§ 6 bis 8:

§ 6 fasst die Regelungen über die Zusammensetzung des "einfachen Senates" sprachlich neu.

Die teilweise neu formulierten Bestimmungen über den "Dreiersenat" (§ 7) legen fest, dass Erkenntnisse nach dem Grundrechtsbeschwerdegesetz und Entscheidungen nach § 11a Abs. 3 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz jedenfalls vom Dreiersenat zu entscheiden sind.

Die sprachliche Neuformulierung des § 8, der die Bildung des sogenannten "verstärkten Senates" regelt, nimmt auf den Sonderfall des § 11 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes Bedacht.

Im übrigen werden in den §§ 7 und 8 Zitateanpassungen vorgenommen.

Selbstverständlich sind zur Bildung der verstärkten Senate (§ 8) nur die in § 1 Abs. 2 angeführten Richter (und nicht allfällige zugeteilte Richter und/oder Staatsanwälte) heranzuziehen.

Zu § 9:

Die Wahrnehmung der Begutachtung hat sich in der Handhabung durch die Vollversammlung als unpraktikabel erwiesen und soll nunmehr auf die nach § 11 zu bildenden - kleineren - Begutachtungssenate übertragen werden.

§ 9 regelt die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Vollversammlung. Auch hier gilt (vgl. bereits die Erläuterungen zu § 8 am Ende), dass nur die in § 1 Abs. 2 genannten Richter der Vollversammlung angehören. Ihr obliegt nunmehr die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht.

Zu § 10:

§ 10 fasst die Regelung über die Beschlussfähigkeit sprachlich neu. Zum Abstimmungsmodus kann nunmehr auf den neu vorgesehenen § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof verwiesen werden.

Zu § 11:

Durch § 11 wird die Zusammensetzung der Begutachtungssenate neu geregelt. Ein Begutachtungssenat besteht nunmehr einheitlich aus insgesamt sieben Mitgliedern.

Die Herbeiführung eines Beschlusses der Vollversammlung in Angelegenheiten der Begutachtung ist nicht mehr vorgesehen.

Zu § 13:

Durch § 13 wird die Bestimmung über die Verteilung der gerichtlichen Geschäfte durch den Personalsenat neu gefasst. Es ist dabei eine möglichst gleichmäßige Auslastung der jeweiligen Senate und der Senatsmitglieder herbeizuführen. Vertretungsaufgaben, Aufgaben der Justizverwaltung und die in § 26a Gerichtsorganisationsgesetz angeführten Einschränkungen der Auslastung sind dabei gegebenenfalls zu berücksichtigen. Wie bisher kann jeder Richter des Obersten Gerichtshofes auch mehreren Senaten angehören.

§ 13 Abs. 2 betrifft die Zahl der in der Geschäftsverteilung festzulegenden Senatsabteilungen und ist der Bestimmung des § 46 des Gerichtsorganisationsgesetzes nachgebildet. Die Zahl der in der Geschäftsverteilung festzulegenden Senatsabteilungen hat sich nach der Zahl der systemisierten Vizepräsidenten- und Senatspräsidentenplanstellen zu bestimmen. Falls der Präsident in der Rechtsprechung tätig sein will, ist auf sein Ersuchen eine zusätzliche Senatsabteilung zu eröffnen.

Ausdrücklich festgelegt wird, dass der Präsident und die Vizepräsidenten nur in solchem Ausmaß in die Geschäftsverteilung einbezogen werden dürfen, dass sie in der Wahrnehmung ihrer Justizverwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt werden. Durch § 13 Abs. 3 wird festgelegt, dass Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, im Fall eines neuen Rechtsmittels derselben Senatsabteilung zuzuteilen sind.

Abs. 4 legt fest, dass bereits in der Geschäftsverteilung zu bestimmen ist, welche Richter und gegebenenfalls fachkundigen Laienrichter bei der Bildung eines verstärkten Senates einzutreten haben.

Abs. 5 sieht vor, dass der Entwurf der Geschäftsverteilung zur Einsicht aufzulegen ist.

Künftig ist jeder von der Geschäftsverteilung betroffene Richter berechtigt, während der vorgesehen Einsichtsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf der Geschäftsverteilung zu erheben. Die Einwendungen sollen eine Begründung und einen Abänderungsantrag enthalten. Die Begründung kann sich beispielsweise auf eine ungleiche Auslastung stützen. Der Personalsenat hat sich mit sämtlichen Einwendungen gegen den Geschäftsverteilungsentwurf vor der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung auseinanderzusetzen. Falls die vorgebrachten Einwendungen als zutreffend oder berechtigt anerkannt werden, wird die Geschäftsverteilung entsprechend modifiziert zu beschließen sein. Eine formelle Erledigung der Einwendungen - sei es, dass ihnen stattgegeben wird, sei es, dass diese abgewiesen werden - hat nicht zu erfolgen.

Anders als im § 27 Abs. 3 Gerichtsorganisationsgesetz ist es nicht erforderlich, den Geschäftsverteilungsbeschluss zu begründen, wenn er vom Entwurf abweicht oder Einwendungen nicht berücksichtigt.

Die jeweils für ein Jahr zu beschließende Geschäftsverteilung darf während des Jahres nur aus den im § 13 Abs. 6 des Entwurfes genannten Gründen geändert werden. Diese Regelung nimmt auf die spezifischen Erfordernisse beim Obersten Gerichtshof Bedacht, wobei vor allem an atypische Entwicklungen des Geschäftsanfalles in einer Senatsabteilung über einen längeren Zeitraum hinweg zu denken ist; ebenso können Großverfahren oder nicht vorhergesehene Vertretungsaufgaben eine Änderung der Geschäftsverteilung erforderlich machen. Die Bestimmungen über die Änderung der Geschäftsverteilung und deren Anwendung haben sich insbesondere an dem in der Bundesverfassung verankerten Prinzip der festen Geschäftsverteilung zu orientieren, wonach eine nach der Geschäftsverteilung einem Richter zufallende Sache ihm nur durch Verfügung des durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senates und nur im Fall seiner *Verhinderung oder dann abgenommen werden darf, wenn er wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemess-*

senen Frist gehindert ist (Art. 87 Abs. 3 Satz 2 Bundes-Verfassungsgesetz).

Zu § 14:

Durch die Neufassung der Bestimmungen über das Evidenzbüro werden die Aufgaben und die Leitung dieser Einrichtung neu umschrieben. Abs. 2 bestimmt, dass die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen im Rahmen einer allgemein zugänglichen Datenbank zu erfolgen hat. Anders als bisher ist für Rechtsanwälte, Notare und Professoren ein Zugang zum Evidenzbüro nicht mehr vorgesehen. Diese Einschränkung ist im Hinblick auf die Regelungen über die Entscheidungsdokumentation Justiz (Justiz-JU-DOK; siehe § 15 des Entwurfes) vertretbar.

Bisher schon haben im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes zugeteilte Richter gearbeitet, für die im Stellenplan durch eine Anmerkung vorgesorgt war. Nunmehr soll diese Zuteilung auch im Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof geregelt werden. Für die Zuteilungen bleiben (weiterhin) die Vorgaben des jährlichen Stellenplans maßgeblich. Neu ist, dass bei Vorliegen der stellenplanmäßigen Voraussetzungen nunmehr neben Richtern oder Staatsanwälten erforderlichenfalls auch andere Bundesbedienstete mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studium beim Evidenzbüro zugeteilt werden können. Wie bisher können die zugeteilten Richter auch bei Sitzungen und Verhandlungen als Schriftführer eingesetzt werden. Eine Übertragung von Verwaltungsaufgaben durch den Präsidenten (§ 14 Abs. 3 zweiter Satz der bisherigen Fassung) ist nicht mehr vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auf die neu vorgesehene Bestimmung des § 3 Abs. 2 hinzuweisen, wonach der Präsident bei der Besorgung der Justizverwaltungsaufgaben durch die Vizepäsidenten und durch andere Richter unterstützt wird.

Zu § 15:

§ 15 Abs. 1 regelt die Einrichtung einer allgemein zugänglichen Datenbank (Entscheidungsdokumentation Justiz). Wie im Rahmen der bisherigen Re-

gelung zur Veröffentlichung von Entscheidungen sind auch in die Datenbank nur Entscheidungen von allgemeinem Interesse aufzunehmen.

Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die nähere Festlegung darüber, welche Übermittlungsstellen für die Abfrage einzurichten sind, welche Abfragen vorgesehen werden und welche Betriebsbedingungen einzuhalten sind.

Durch § 15 Abs. 3 wird sichergestellt, dass im Interesse des Persönlichkeitsschutzes der Parteien, Zeugen und sonstigen Beteiligten eine entsprechende Anonymisierung der Entscheidungen zu erfolgen hat.

Durch Abs. 4 werden die erforderlichen Haftungsregelungen getroffen.

Zu § 16:

Die Neufassung des § 16 Abs. 2 lit f berücksichtigt die Einrichtung einer Zahlstelle anstelle eines Rechnungsführers.

Zu § 18:

In der neu gefassten Bestimmung über die Ausfertigungen der Erledigungen werden nunmehr auch die internationalen Gerichtshöfe berücksichtigt. Weiters wird - wenn es die Verfahrensordnungen vorsehen - die unmittelbare Übersendung der Entscheidungsausfertigungen geregelt.

Zu § 21:

Im § 21 zweiter Satz erfolgt eine sprachliche Anpassung der Bestimmungen über die Amtsbibliothek.

Zu § 23:

Es soll eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach personenbezogene Ausdrücke Frauen und Männer gleichermaßen umfassen.

Zu § 24:

§ 24 regelt das Inkrafttreten.

Textgegenüberstellung

Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof

Geltende Fassung

Personelle Zusammensetzung

§ 1. (1) Der Oberste Gerichtshof besteht aus den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes und den Richtern im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes.

(2) Mitglieder des Obersten Gerichtshofes sind der Präsident, die Vizepräsidenten, die Senatsvorsitzenden und die Räte.

Leitung, Dienstaufsicht

§ 3. (1) Der Präsident leitet den Obersten Gerichtshof. Ist er beurlaubt oder sonst verhindert oder ist der Dienstposten des Präsidenten unbesetzt, so leitet den Obersten Gerichtshof sein rangältestes nicht verhindertes Mitglied.

(2) Der Präsident führt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal.

Vorgeschlagene Fassung

Aufgabenbereich und personelle Zusammensetzung

§ 1. (1) Der Oberste Gerichtshof (Art. 92 Abs. 1 B-VG) ist das oberste Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten sowie der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Hofräten.

Leitung und Dienstaufsicht

§ 3. (1) Der Präsident leitet den Obersten Gerichtshof, er übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal des Gerichtshofes aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für den Gerichtshof, soweit diese nicht auf Grund des Gesetzes durch Senate zu erledigen sind. Insbesondere nimmt er auch die ihm übertragenen dienstbehördlichen Aufgaben wahr.

(2) Der Präsident wird bei seinen Aufgaben durch die Vizepräsidenten und durch andere Richter unterstützt.

(3) Die Einbeziehung der Senatspräsidenten und der Hofräte in die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen bedarf deren Zustimmung.

(4) Nach Maßgabe der Vorgaben des jährlichen Stellenplans hat der Bundesminister für Justiz Richter und/oder Staatsanwälte aus dem Bereich der Justizbehörden in den Ländern dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zur Wahrnehmung von Justizverwaltungsaufgaben zuzuteilen (§ 78 RDG). Unter den gleichen Voraussetzungen können für das Evidenzbüro allenfalls auch andere

Bundesbedienstete mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studium (Diplomstudium nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, oder rechts- und staatswissenschaftliche Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945) zugeteilt werden.

(5) Falls der Präsident verhindert ist, seinen Aufgaben nach Abs. 1 nachzukommen, oder falls die Planstelle des Präsidenten nicht besetzt ist, obliegen die Aufgaben nach Abs. 1 dem Vizepräsidenten, der über die längere Dienstzeit als Vizepräsident, bei gleichlanger Dienstzeit der über die längere für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit verfügt. In Ermangelung eines Vizepräsidenten vertritt der nach der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen hiezu berufene nicht verhinderte Senatspräsident.

Senate

§ 5. Der Oberste Gerichtshof wird, soweit sich nicht aus diesem Bundesgesetz etwas anderes ergibt, in Senaten tätig.

Senate

§ 5. (1) Der Oberste Gerichtshof wird, soweit sich nicht aus diesem Bundesgesetz etwas anderes ergibt, in Senaten tätig. Die den Senatsvorsitzenden nach den Verfahrensvorschriften zustehenden Befugnisse, die nur den Gang der Verfahren betreffen oder der Vorbereitung von Entscheidungen dienen, bleiben davon unberührt. Über das Recht auf Akteneinsicht entscheidet der Senatsvorsitzende allein. § 89i des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, ist anzuwenden.

(2) Bei der Abstimmung hat der Berichterstatter seine Stimme zuerst, der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben. Die anderen Senatsmitglieder stimmen nach der Dienstzeit beim Obersten Gerichtshof, bei gleicher Dienstzeit nach der für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebenden Dienstzeit, und zwar die Älteren vor den Jüngeren ab.

Einfache Senate

§ 6. (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, bestehen die Senate aus fünf Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes

Einfache Senate

§ 6. (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, setzt sich ein Senat aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern

(einfache Senate).

(2) In den einfachen Senaten hat ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes den Vorsitz zu führen und ein anderes Mitglied den Bericht zu erstatten.

Dreiersenate

§ 7. (1) Unbeschadet der dem Vorsitzenden nach den Verfahrensvorschriften zustehenden Befugnis zu Verfügungen, die nur den Gang des Verfahrens betreffen oder der Vorbereitung der Entscheidung dienen, haben Senate, die nur aus dem Vorsitzenden, dem Berichtstatter und einem weiteren Mitglied des einfachen Senates bestehen (Dreiersenate), zu entscheiden über:

- a) die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes gemäß § 28 der Jurisdiktionsnorm, RGBI. Nr. 111/1895, und § 54 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1960, BGBl. Nr. 98;
- b) Delegierungen;
- c) die Verweisung gemäß § 334 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1960;
- d) Genehmigungen der Übertragung der Zuständigkeit für vormundschafts- und kuratelsbehördliche Geschäfte gemäß § 111 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm;
- e) die Bestimmung des Gerichtes nach § 9 Abs. 4 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949;
- f) die Übertragung der Zuständigkeit in Dienstgerichts- und in Disziplinarsachen gemäß den §§ 93 und 116 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961.

(2) Im Dreiersenat (Abs. 1) sind ferner zu erledigen:

- a) Gnadensachen;
- b) Ansuchen um Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen oder

zusammen (einfacher Senat).

(2) In den einfachen Senaten hat ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes den Vorsitz zu führen und ein anderes Mitglied den Bericht zu erstatten.

Dreiersenate

§ 7. (1) In folgenden Fällen setzt sich ein Senat aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen (Dreiersenat):

- 1. Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes gemäß § 28 der Jurisdiktionsnorm, RGBI. Nr. 111/1895, und § 54 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631;
- 2. Delegierungssachen;
- 3. Verweisungen gemäß § 334 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975;
- 4. Genehmigungen der Übertragung der Zuständigkeit in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen nach § 111 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm;
- 5. Bestimmung des Gerichtes nach § 9 Abs. 4 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949;
- 6. Übertragung der Zuständigkeit in Dienstgerichts- und Disziplinarsachen gemäß den §§ 93 und 116 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961;
- 7. Gnadensachen;
- 8. Erkenntnisse nach dem Grundrechtsbeschwerdegesetz, BGBl. Nr. 35/1993;
- 9. Entscheidungen nach § 11a Abs. 3 des Arbeits- und Sozialrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985.

(2) In den in Abs. 1 Z 1 bis 7 genannten Fällen hat auf Verlangen nur eines Mitgliedes des Dreiersenates der einfache Senat die

Abschriften oberstgerichtlicher Entscheidungen in beim Obersten Gerichtshof nicht mehr anhängigen Rechtssachen;

c) Rechtsschutzgesuche.

(3) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Dreiersenates hat der einfache Senat die Entscheidung oder die Erledigung zu treffen.

Entscheidung oder die Erledigung zu treffen.

(3) entfällt

Verstärkte Senate

§ 8. (1) Ein einfacher Senat ist durch sechs weitere Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu verstärken (verstärkter Senat), wenn er nach Erstattung des Berichtes mit Beschluß ausspricht,

1. daß die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes oder von der in dieser Rechtsfrage zuletzt ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senates des Gerichtshofes bedeuten würde oder

2. daß eine zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht einheitlich beantwortet worden ist.

(2) Ein verstärkter Senat ist zur Entscheidung auch dann berufen, wenn die Sache auf Grund eines aufhebenden Beschlusses oder Urteiles eines verstärkten Senates zurückverwiesen und sodann neuerlich dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

(3) Ein Beschluß im Sinne des ersten Absatzes ist in nichtöffentlicher Sitzung (§ 509 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, § 285 c Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1960) zu fassen, und zwar vor einer allfälligen mündlichen Verhandlung (§ 509 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung) oder vor dem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung (§ 285 c Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960). Ergibt sich die Notwendigkeit, einen solchen Beschluß zu fassen, erst im Zuge der mündlichen Verhandlung oder des Gerichtstages zur öffentlichen Verhandlung, so ist der Beschluß zu verkünden. Der verstärkte Senat hat die mündliche Verhandlung oder den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung neu durchzuführen.

(4) Neben dem für den einfachen Senat bestellten Berichterstatter hat

Verstärkte Senate

§ 8. (1) Ein einfacher Senat ist nach Maßgabe der Geschäftsverteilung - vorbehaltlich des § 11 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes - durch sechs weitere Richter des Obersten Gerichtshofes zu verstärken (verstärkter Senat), wenn er nach Erstattung des Berichtes mit Beschluß ausspricht,

1. dass die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes oder von der in dieser Rechtsfrage zuletzt ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senates des Gerichtshofes bedeuten würde oder

2. dass eine zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht einheitlich beantwortet worden ist.

(2) Ein verstärkter Senat ist zur Entscheidung auch dann berufen, wenn die Sache auf Grund eines aufhebenden Beschlusses oder Urteiles eines verstärkten Senates zurückverwiesen und sodann neuerlich dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

(3) Ein Beschluß nach Abs. 1 ist in nichtöffentlicher Sitzung (§ 509 Abs. 1 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, § 285c Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975) zu fassen, und zwar vor einer allfälligen mündlichen Verhandlung (§ 509 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) oder vor dem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung (§ 285c Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975). Ergibt sich die Notwendigkeit, einen solchen Beschluss zu fassen, erst im Zuge der mündlichen Verhandlung oder des Gerichtstages zur öffentlichen Verhandlung, so ist der Beschluss zu verkünden. Der verstärkte Senat hat die mündliche Verhandlung oder den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung neu durchzuführen.

(4) Neben dem für den einfachen Senat bestimmten Berichterstatter

im verstärkten Senat ein weiteres Mitglied den Bericht zu erstatten.

Vollversammlung

§ 9. (1) Die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes bilden die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung obliegt die Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht und unter den in diesem Bundesgesetz angeführten Voraussetzungen die Beschlußfassung über die Stellungnahme zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen.

§ 10. (1) Zur Beschlußfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(2) In der Vollversammlung führt das rangälteste ihrer Mitglieder den Vorsitz. Der Vorsitzende bestellt einen oder mehrere Berichterstatter. Sie haben den Bericht schriftlich zu erstatten und mündlich vorzutragen.

(3) Die Vollversammlung beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Bestimmungen der §§ 10 bis 14 der Jurisdiktionsnorm sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die rangälteren Berichterstatter vor den rangjüngeren stimmen und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Stellungnahme zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen

§ 11. (1) Der Oberste Gerichtshof hat auf Ersuchen des

PATXTRAGOSSNIOGHGGST.SAM

hat im verstärkten Senat ein weiteres Mitglied den Bericht zu erstatten.

Vollversammlung

§ 9. (1) Die Richter des Obersten Gerichtshofes (§ 1 Abs. 2) bilden die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung obliegt die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht.

§ 10. (1) Zur Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Richter des Obersten Gerichtshofes erforderlich.

(2) In der Vollversammlung führt der Präsident den Vorsitz. Er bestimmt einen oder mehrere Berichterstatter; diese haben den Bericht schriftlich zu erstatten und mündlich vorzutragen. Bei der Abstimmung ist § 5 Abs. 2 anzuwenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich.

Begutachtungssenate

§ 11. Im Rahmen der Geschäftsverteilung sind Begutachtungssenate

Bundesministeriums für Justiz zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Der Oberste Gerichtshof beschließt die Stellungnahmen

a) in Senaten von 15 Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes (Begutachtungssenaten),

b) auf Verlangen eines Begutachtungssenates in der Vollversammlung.

(3) Auf Begutachtungssenate sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Geschäftsverteilung

§ 13. (1) Vor Ablauf jedes Jahres hat der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes (§ 36 des Richterdienstgesetzes) für die Dauer des nächsten Jahres die Geschäfte unter die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu verteilen. Er hat Zivilsenate und Strafsenate, Senate in Dienstgerichts- und in Disziplinarsachen sowie Begutachtungssenate aufzustellen und soweit zweckmäßig Fachsenate zu bilden. Er hat die Vorsitzenden, deren Stellvertreter, die übrigen Mitglieder, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter der Senate zu bestimmen sowie die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter herangezogen werden. Jedes Mitglied des Obersten Gerichtshofes kann auch mehreren Senaten angehören.

(2) Soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig

zu bilden, die sich aus dem Präsidenten und sechs weiteren Richtern zusammensetzen, die in den jeweils angesprochenen Geschäftssparten des Gerichtshofes tätig sein sollen. Aufgabe dieser Senate ist es, auf Ersuchen des Bundesministers für Justiz oder des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen Gutachten abzugeben.

(2) und (3) entfallen.

Geschäftsverteilung

§ 13. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Obersten Gerichtshof zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofes für die Dauer des nächsten Jahres unter die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu verteilen. Er hat Zivilsenate und Strafsenate, Senate für Dienstgerichts- und Disziplinarsachen, Begutachtungssenate und - soweit zweckmäßig - Fachsenate zu bilden. Er hat die Vorsitzenden und deren Stellvertreter, die übrigen Mitglieder, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter der Senate zu bestimmen sowie die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter herangezogen werden. Jeder Richter des Obersten Gerichtshofes kann auch mehreren Senaten angehören. Die Verteilung ist insgesamt so vorzunehmen, dass eine möglichst gleichmäßige Auslastung der einzelnen Senatsmitglieder erreicht wird, wobei Vertretungsaufgaben oder Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend zu berücksichtigen sind. § 26a des Gerichtsorganisationsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Senatsabteilungen dürfen nur nach Maßgabe der systemisierten Vizepräsidenten- und Senatspräsidentenplanstellen eröffnet werden.

ist, kann der Personalsenat für den Rest des Jahres die Geschäftsverteilung ändern, wenn Veränderungen im Personalstand der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes eingetreten sind oder dies wegen Überlastung eines Senates oder einzelner Mitglieder notwendig ist.

Für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ist mit seiner Zustimmung eine zusätzliche Senatsabteilung zu eröffnen. Der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen nur in einem solchen Ausmaß in die Geschäftsverteilung einbezogen werden, das sie in der Wahrnehmung ihrer Justizverwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt.

(3) Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, sind im Fall eines neuen Rechtsmittels derselben Senatsabteilung zuzuteilen.

(4) In der Geschäftsverteilung ist auch zu bestimmen, welche Richter (und gegebenenfalls welche fachkundigen Laienrichter) im Fall eines Beschlusses nach § 8 Abs. 1 zur Bildung eines verstärkten Senates einzutreten haben.

(5) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes hat den Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Jahr vom 15. bis 30. November zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist). Jeder von der Geschäftsverteilung betroffene Richter ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Einwendungen sollen eine Begründung und einen Abänderungsantrag enthalten. Der Personalsenat hat vor dem Geschäftsverteilungsbeschluss über diese Einwendungen zu beraten.

(6) Soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist, kann der Personalsenat von Amts wegen oder auf Antrag die Geschäftsverteilung ändern, wenn Veränderungen im Personalstand der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes eingetreten sind oder dies wegen Überlastung eines Senates oder eines einzelnen Mitglieds notwendig ist.

Evidenzbüro

§ 14. (1) Der Präsident hat zum Leiter des Evidenzbüros des Obersten Gerichtshofes einen Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes oder ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes mit dessen Zustimmung zu bestimmen.

(2) Dem Evidenzbüro obliegt insbesondere die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, im Bedarfsfall auch der Entscheidungen anderer Gerichte und des einschlägigen Schrifttums. Es gewährt den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes, der Generalprokurator und den rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Justiz sowie nach Maßgabe der dienstlichen Möglichkeiten auch anderen Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Notaren, Professoren, die an inländischen Hochschulen Rechtsfächer lehren, und zu wissenschaftlichen Zwecken auch anderen Personen Unterstützung bei der Auffindung der erfaßten Entscheidungen und Zugang zu diesen.

(3) Die Richter im Evidenzbüro können als Schriftführer bei Sitzungen und Verhandlungen verwendet werden. Überdies haben sie Verwaltungsaufgaben zu besorgen, die ihnen der Präsident überträgt.

Evidenzbüro

§ 14. (1) Dem Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes obliegt die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sowie der für den Obersten Gerichtshof allenfalls bedeutsamen Entscheidungen anderer Gerichte und des einschlägigen Schrifttums.

(2) Die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen hat im Rahmen einer allgemein zugänglichen Datenbank (Entscheidungsdocumentation Justiz-JU-DOK, § 15) zu erfolgen.

(3) Das Evidenzbüro gibt den Richtern des Obersten Gerichtshofes, der Generalprokurator und den rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Justiz sowie nach Maßgabe der dienstlichen Möglichkeiten auch anderen Richtern und Staatsanwälten die erforderliche Unterstützung bei der Auffindung der in der Datenbank erfaßten Entscheidungen.

(4) Das Evidenzbüro besteht aus seinem Leiter, dessen Stellvertreter, den dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes aus dem Bereich der Justizbehörden in den Ländern zugeteilten Richtern und/oder Staatsanwälten und allenfalls anderen zugeteilten Bundesbediensteten mit einem abgeschlossenem rechtswissenschaftlichem

Studium (§ 3 Abs. 4).

(5) Der Leiter des Evidenzbüros und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes aus dem Kreis der Richter des Obersten Gerichtshofes bestimmt. Die Bestellung kann vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes jederzeit widerrufen werden.

(6) Die Bestellung eines Richters des Obersten Gerichtshofes zum Leiter oder Stellvertreter des Leiters des Evidenzbüros bedarf seiner Zustimmung.

(7) Die dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zugeteilten Richter und Staatsanwälte können bei Sitzungen und Verhandlungen als Schriftführer eingesetzt werden.

Veröffentlichung von Entscheidungen

§ 15. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes von allgemeiner Bedeutung sind amtlich zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der in Straf- und Disziplinarsachen ergangenen Entscheidungen hat der Präsident eine gleiche Zahl von Richtern, die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes oder die im Evidenzbüro tätig sind, sowie von Mitgliedern der Generalprokuratur, die vom Generalprokurator vorzuschlagen sind, zu betrauen. Mit der Veröffentlichung der übrigen Entscheidungen sind Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes zu betrauen. Ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes darf nur mit seiner Zustimmung herangezogen werden.

Entscheidungsdokumentation Justiz

§ 15. (1) Der Bundesminister für Justiz hat eine allgemein zugängliche Datenbank (Entscheidungsdokumentation Justiz) einzurichten, in die letztinstanzliche Entscheidungen von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehenden Interesse aufzunehmen sind. Diese Entscheidungen wählt der jeweilige Senatspräsident oder der Leiter des Evidenzbüros aus.

(2) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und auf eine Sicherung vor Missbrauch durch Verordnung insbesondere festzulegen,

1. welche Übermittlungsstellen für die Abfrage einzurichten sind,

2. welche Abfragen an Hand bestimmter Kriterien (etwa Verfahrensarten, Rechtsmaterien, zeitliche oder örtliche Grenzen, Verfahrensumstände), die eine Vielzahl von Ergebnissen erwarten lassen, auch zulässig und wie diese durchzuführen sind (Sammelabfragen) und

3. welche Bedingungen für einen sicheren Betrieb der Entscheidungsdokumentation Justiz einzuhalten sind.

(3) In der Entscheidungsdokumentation Justiz sind die Namen und Anschriften der Parteien, Zeugen und sonstigen Betroffenen, z.B. durch Abkürzungen, unkenntlich zu machen, soweit die Entscheidung dadurch nicht unverständlich wird.

(4) Für die durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung der Entscheidungsdokumentation Justiz haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im Übrigen ist das Amtshaftungsgesetz anzuwenden.

Geschäftsstelle

§ 16. (1) bis (2) lit a bis e

f) den Rechnungsführer,

lit g bis j

(3) bis (4)

P:\TEXT\RAGOS\N1\OGHGGST.SAM

Geschäftsstelle

§ 16. (1) bis (2) lit a bis e ... (unverändert) ...

f) den Rechnungsführer oder die Zahlstelle (§ 6 Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986),

lit g bis j ... (unverändert) ...

(3) bis (4) ... (unverändert) ...

Ausfertigungen

§ 18. (1)

(2) Schreiben an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, an fremde Vertretungsbehörden im Inland, an andere ausländische Behörden oder an zwischenstaatliche Organisationen hat der Vorsitzende des Senates, der die Erledigung beschlossen hat, in Justizverwaltungssachen der Präsident zu unterschreiben. Das Gerichtssiegel ist beizusetzen.

(3) Die Geschäftsabteilungen haben auch die für die Akten der ersten und der zweiten Instanz, für die Parteien und für Behörden erforderlichen Ausfertigungen herzustellen und der ersten Instanz im Wege der Rechtsmittelinstanz zu übersenden.

Amtsbibliothek

§ 21. Die Aufsicht über die Führung der Geschäfte der Bibliothek des Obersten Gerichtshofes (Zentralbibliothek im Justizpalast) obliegt dem Präsidenten. Er wird hiebei von einer Bibliothekskommission unterstützt, deren Angehörige er aus dem Kreis der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes bestellt. Der Präsident bestellt den Leiter der Bibliothek.

Schlussbestimmungen

§ 23. (1) Vorschriften, die mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen oder denselben Gegenstand betreffen, werden aufgehoben.

(2) Insbesondere werden aufgehoben:

1. Das Kaiserliche Patent vom 7. August 1850, RGBl. Nr. 325 (Statut

Ausfertigungen

§ 18. (1) ... (unverändert) ...

(2) Schreiben an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, an ausländische Vertretungsbehörden im Inland, an andere ausländische Behörden oder zwischenstaatliche Organisationen sowie internationale Gerichtshöfe hat der Vorsitzende des Senates, der die Erledigung beschlossen hat, in Justizverwaltungssachen der Präsident zu unterschreiben. Das Gerichtssiegel ist beizusetzen.

(3) Die Geschäftsabteilungen haben auch die für die Akten der ersten und zweiten Instanz, für die Parteien und Behörden erforderlichen Ausfertigungen herzustellen und der ersten Instanz im Wege der Rechtsmittelinstanz, oder wenn es in den Verfahrensordnungen vorgesehen ist, unmittelbar zu übersenden.

Amtsbibliothek

§ 21. Die Aufsicht über die Führung der Geschäfte der Bibliothek des Obersten Gerichtshofes (Zentralbibliothek Justizpalast) obliegt dem Präsidenten. Er wird hiebei von einer Bibliothekskommission unterstützt, die er aus Richtern des Obersten Gerichtshofes mit deren Zustimmung bestellt. Der Präsident bestellt den Leiter der Bibliothek.

Schlussbestimmungen

§ 23. (1) ... (unverändert) ...

(2) ... (unverändert) ...

des Obersten Gerichtshofes), in der Fassung des § 3 Z. 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945, StGBI. Nr. 47,
 2. § 70 zweiter Satz des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 3. Mai 1853, RGBl. Nr. 81 (Gerichtsinstruktion),
 3. die Kaiserliche EntschlieÙung vom 3. Oktober 1854, betreffend die Einführung eines Judikatenbuches,
 4. die mit Kaiserlicher EntschlieÙung vom 7. August 1872 genehmigte Instruktion zur Führung eines Spruchrepertoriums und des Judikatenbuches in Zivilsachen,
 5. die den Obersten Gerichtshof betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1907, RGBl. Nr. 41, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichts- und Kassationshof,
 6. das Gesetz vom 25. Jänner 1919, StGBI. Nr. 41, betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes, in der Fassung des § 3 Z. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945.

(3) Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes werden Rechtsvorschriften, auf Grund deren Auszüge von Entscheidungen laufend einer Stelle abgegeben werden, nicht berührt.

Inkrafttreten

§ 24. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1969 in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes hat bei der

(3) ... (unverändert) ...

(4) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

(5) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 24. (1) ... (unverändert) ...

(2) ... (unverändert) ...

(3) ... (unverändert) ...

Beschlußfassung über die ab 1. Jänner 1969 wirksame Geschäftsverteilung auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Bedacht zu nehmen.

(4) Die §§ 1, 3, 5 bis 11, 13 bis 15, 16 Abs. 2 lit. f, 18 Abs. 2 und 3, 21 und 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2000 treten mit 1. Juli 2000 in Kraft. Soweit diese Bestimmungen die Geschäftsverteilung betreffen, sind sie erstmals auf die Geschäftsverteilung für das Jahr 2001 anzuwenden.

Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.